

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerald Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.841.247

Wien, am 29. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eva Blimlinger, Olga Voglauer, Georg Bürstmayr, Freundinnen und Freunde haben am 2. November 2022 unter der Nr. **12802/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „polizeilicher Schutzbereich für Rechtsextreme“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Auf welcher Grundlage wurde der polizeiliche Einsatz am Freitag den 14. Oktober 2022 gerechtfertigt?*

Der Landespolizeidirektion wurde eine Versammlung angezeigt. Das Recht auf Versammlungsfreiheit war somit zu gewährleisten. Aufgrund des Lagebildes konnte – ex ante betrachtet – ein zeitnahe Aufeinandertreffen von Gruppierungen entgegengesetzter ideologischer Ausrichtung erwartet werden.

Zur Frage 2:

- *Auf Grundlage welcher Gefahreneinschätzung wurde die Überwachung der Veranstaltung „Sturmparty“ seitens der Behörden veranlasst? Welche Gefahren waren in der Einschätzung angeführt?*

Seitens der Landespolizeidirektion Wien erfolgte keine Überwachung der „Sturmparty“.

Zur Frage 3:

- *Welche zuständigen Stellen waren an der Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes beteiligt?*

An der Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes waren die dafür zuständigen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektion Wien beteiligt.

Zu den Fragen 4 und 18:

- *Was war das formulierte Einsatzziel für den Abend?*
- *War die Beobachtung der rechtsextremen Szene explizit Teil des Einsatzziels?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Ziele des Einsatzes waren

- der Schutz von Leib, Leben und Eigentum,
- der Schutz des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechts auf Versammlungsfreiheit sowie
- die Verhinderung des direkten Aufeinandertreffens von Gruppierungen entgegengesetzter ideologischer Ausrichtung.

Zur Frage 5:

- *Wie viele Beamtinnen waren am Einsatz beteiligt?*

Es waren 110 Exekutivbedienstete am Einsatz beteiligt. Siehe dazu auch die Beantwortung zur PA 12805/J.

Zur Frage 6:

- *Wer war der zuständige Einsatzleiter, die zuständige Einsatzleiterin?*

Der zuständige Einsatzleiter war der Kommandant des örtlichen Stadtpolizeikommandos.

Zur Frage 7:

- *Waren Beamtinnen des LVT Wien vor Ort und wenn ja, was war ihr Einsatzziel?*

Den vor Ort befindlich gewesenen Beamtinnen des LVT Wien oblagen – als Angehörige der im Zuständigkeitsbereich der Landespolizeidirektion Wien für den Staatsschutz zuständigen Organisationseinheit – der vorbeugende Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen sowie, im Zusammenhang mit diesen, die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitspolizeigesetz und der Strafprozessordnung 1975.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Aufgrund welcher Einschätzung wurde entschieden, dass es großräumige Straßensperren rund um die Gumpendorfer-Straße für die Erreichung des Einsatzziels bedarf?*
- *Warum wurde für den Zeitraum von 19:30 bis 21:00 Uhr die Fahrbahn in beiden Richtungen für den Straßenverkehr gesperrt?*

Aufgrund des Lagebildes sowie aufgrund der vorliegenden Versammlungsanzeige konnte – ex ante betrachtet – ein zeitnahe Aufeinandertreffen von Gruppierungen entgegengesetzter ideologischer Ausrichtung erwartet werden.

Daher wurde im Zeitraum 19.30 bis 20.55 Uhr eine Sperre der Fahrbahn durchgeführt.

Die Versammlung war bis 03.00 Uhr angemeldet, daher verblieben die Polizeikräfte noch vor Ort.

Zur Frage 10:

- *Nach welchen Kriterien wurde Personen der Zuritt zum abgesperrten Bereich gestattet oder verwehrt?*

Der Zutritt für Passanten war zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Siehe dazu auch die Beantwortung zur PA 12805/J.

Zur Frage 11:

- *Gab es eine angemeldete Kundgebung, die vor Ort stattfinden sollte?*
 - a. *Wenn ja, wer hat diese Kundgebung angezeigt?*
 - b. *Für welchen Zeitraum und für wie viele Personen wurde die Kundgebung angemeldet?*
 - c. *Was war das politische Anliegen dieser Kundgebung?*
 - d. *Fand diese Kundgebung tatsächlich statt?*
 - e. *Wenn ja, wie viele Personen beteiligten sich daran und was war der politische Ausdruck dieser Versammlung, um als Kundgebung im Sinne des Versammlungsgesetzes gelten zu können?*

Ja. Von einer namentlichen Nennung des Anzeigers der Kundgebung muss auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) Abstand genommen werden, zumal keine ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen zur Veröffentlichung seiner personsbezogenen Daten vorliegt.

Die Kundgebung wurde für 14.10.2022, 18:00 Uhr bis 15.10.2022, 03:00 Uhr, angezeigt. Laut Versammlungsanzeige wurden ca. 120 Teilnehmer erwartet.

Die Kundgebung wurde der Landespolizeidirektion Wien unter dem Thema „Meinungsfreiheit statt geistiger Verarmung und Engstirnigkeit“ angezeigt, wobei diese nicht stattfand.

Zur Frage 12:

- *Wenn keine Kundgebung vor Ort stattfand, was offensichtlich der Fall war, wurde dann eine private Veranstaltung durch den Einsatz dutzender Beamter begleitet?*

Es erfolgte keine Begleitung.

Zur Frage 13:

- *Wurde anlässlich der Überwachung der privaten Veranstaltung „Sturmparty“ der Burschenschaft Olympia durch die Sicherheitsorgane bereits ein Bescheid aufgrund der Sicherheitsgebühren-Verordnung ausgestellt?*
 - a. *Wie viele halbe Std. á 17,00€ wurden in Rechnung gestellt?*
 - b. *Wie viel halbe Std. á 26,00€ wurden in Rechnung gestellt?*
 - c. *Wie viel Gebühren von 13,00€ pro Fahrzeug wurden in Rechnung gestellt?*

d. Wenn nein, warum nicht?

Es wurde kein derartiger Bescheid ausgestellt. Seitens der Landespolizeidirektion Wien erfolgte keine Überwachung der „Sturmparty“.

Zur Frage 14:

- *Wie viele Personen waren für die private Veranstaltung der Burschenschaft Olympia angekündigt bzw. wie viele waren tatsächlich anwesend?*

Diesbezüglich liegen der Landespolizeidirektion Wien keine Erkenntnisse vor.

Zur Frage 15:

- *Ist es üblich, dass die Polizei private Veranstaltungen in dieser Form begleitet?*

Eine polizeiliche Begleitung ist nicht üblich.

Zur Frage 16:

- *Welche Absprachen gab es seitens der Behörde mit dem Veranstalter?*

Es gab keine Absprachen.

Zu den Fragen 17 und 19:

- *Finden Sie als zuständiger Minister, dass der Polizeieinsatz verhältnismäßig war?*
- *Wie gedenken Sie gegen Rechtsextremismus in den deutschnationalen Burschenschaften vorzugehen?*

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Gerhard Karner

